

Geschäftspartner / Zielgruppe Ärzte & Apotheker

Corona-Absicherung in der Haftpflicht für Ärzte & Apotheken

Die Alte Leipziger unterstützt sinnvolle Maßnahmen zur Bekämpfung der unkontrollierten Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2. Die im Folgenden aufgeführten Erweiterungen gelten für die bei uns bestehenden sowie für neu abgeschlossene Berufshaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherungs-Verträge ohne gesonderte Bestätigung begrenzt auf die **Dauer der aktuellen Corona-Pandemie, längstens bis zum 31.12.2021:**

Apotheken

Durchführung von Corona Tests in Apotheken

Seit November vergangenen Jahres dürfen Apotheken bei symptomfreien Patienten Antigentests zur Feststellung einer Corona-Infektion durchführen. Am 08.03.2021 wurde die Corona-Testverordnung aktualisiert, so dass diese nun auch die Abstrichentnahme im Rahmen eines PCR-Tests durchführen dürfen.

Hintergrund

Nach § 24 des Infektionsschutzgesetzes darf die Feststellung einer Infektion mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger grundsätzlich nur durch einen Arzt erfolgen. Durch das Dritte Bevölkerungsschutzgesetz vom 18.11.2020 wurde § 24 Satz 2 IfSG dahingehend geändert, dass der Arztvorbehalt nicht mehr für patientennahe Schnelltests auf SARS-CoV-2 gilt. Nach geltender Rechtsauffassung ist die Durchführung der PoC-Antigentests (Point-of-Care-Tests) auf SARS-CoV-2 keine erlaubnispflichtige Ausübung der Heilkunde. Die Durchführung der Tests in Apotheken ist somit möglich aber nicht verpflichtend. Die Entscheidung über die Durchführung dieser Tests obliegt der jeweiligen Apotheke.

Die Aktualisierung der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 ermöglicht nun auch die Durchführung von PCR (Polymerase Chain Reaction, Polymerasekettenreaktion) -Tests auf SARS-CoV-2 durch Apotheken und andere Leistungserbringer.

Welche Auswirkungen hat dies auf den Versicherungsschutz der Apotheken?

In seiner Mitteilung vom 15.01.2021 stuft der GDV die Durchführung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 als Risikoerhöhung ein. Zur Begründung informiert er, dass Apotheken ohnehin schon „einfache Gesundheitstests“ (§ 1a Nr. 11 ApoBetrO) durchführen durften. Durch das Dritte Bevölkerungsschutzgesetz wurde der Arztvorbehalt für Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 aufgehoben. Das Berufsbild des Apothekers wurde insofern ausgeweitet und sein Haftpflichtrisiko insoweit erhöht.

Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz bei Alte Leipziger aus?

Gemäß unseren Bedingungen für Apotheken ist grundsätzlich die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Tätigkeiten und Leistungen, die sich aus dem für Apotheken üblichen Betriebs-charakter ergeben, versichert.

Aufgrund der Positionierung des GDVs zu den PoC-Antigentests und der Erweiterung der Testverordnung auch auf die Abstrichentnahme bestätigen wir Versicherungsschutz im ansonsten vertraglichen Umfang.

Corona-Impfstoffe in Apotheken

Aktuell werden auch in Arztpraxen Corona-Impfungen angeboten. Die Belieferung der Ärzte mit Impfstoffen übernehmen die Apotheken. Diese haben eine Ausnahmegenehmigung, Impfstoffe umzupacken und an Arztpraxen zu verteilen. **Bei Bedarf kann hierfür Versicherungsschutz im Rahmen der bei uns bestehenden oder neu abzuschließenden Verträge für Apotheken bestätigt werden.**

Ärztliche Risiken

Besondere Vereinbarungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Die beschriebenen Ergänzungen zur BHV für Ärzte wurden in den „Besondere Vereinbarungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ zusammengefasst. Diese werden seit Rel. 1.2021 bei der Policierung von Berufshaftpflichtversicherung von Ärzten beigefügt.

Corona-Schutzimpfungen in Impfzentren

Auch die Durchführung von Corona-Schutzimpfungen sehen wir bei den bei uns bestehenden sowie für neu abgeschlossene Berufshaftpflicht-Verträge wie folgt als mitversichert an:

- Mitversichert gilt im vertraglichen Umfang die ärztliche Tätigkeit bei Impfungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (SARS-CoV 2 bzw. Covid 19). Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu einer Betriebshaftpflichtversicherung des jeweiligen Impfzentrums. Soweit die Leistungen im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgen, gelten die Grundsätze der Staatshaftung. Der Versicherungsschutz ist dann beschränkt auf Regressansprüche.
- Diese Erweiterung erfolgt prämienneutral und gilt auch für Ärzte und Ruheständler, welche bei uns lediglich die „Geringfügige außerdienstliche Tätigkeit“ versichert haben. Die in den BBR H 73.6 genannte Begrenzung auf 15 Dienste pro Monat entfällt für die hier beschriebene Impftätigkeit. Diese Impftätigkeit darf auch von Zahnärzten durchgeführt werden.
- Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das nachgeordnete Personal (z.B. Medizinische Fachangestellte), welche weisungsgebunden für den bei uns versicherten Arzt tätig werden.
- Corona-Schutzimpfungen, welche im Rahmen der Regelversorgung bei den niedergelassenen Ärzten durchgeführt werden, sind ohnehin im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung mitversichert.

Praxisvertretung und unterstützende Maßnahmen

- Wird ein niedergelassener Arzt mit seinem Praxispersonal unter Quarantäne gestellt und setzt daher vorübergehend einen Arzt oder anderweitiges medizinisches Personal ein, ist die **gesetzliche Haftpflicht des Vertreters über die Berufshaftpflicht des Praxisinhabers mitversichert.**
- Vertritt ein Arzt einen anderen vorübergehend verhinderten Arzt, so **besteht Versicherungsschutz für den Praxisvertreter über jeden Arzthaftpflichtvertrag bei der Alte Leipziger.** Auch für

Vertreter, welche ausschließlich das „Restrisiko“ bzw. das geringfügige außerdienstliche Risiko versichert haben, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages.

- **Unterstützende Maßnahmen von Ärzten (auch in Weiterbildung)** im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 außerhalb von Praxen, wie beispielsweise bei medizinischen Beratungen (auch per Telefon und Videochat) sowie die **Entnahme von Proben sind mitversichert**.
- Soweit die Leistungen im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgen, gelten die Grundsätze der Staatshaftung. Der Versicherungsschutz ist dann beschränkt auf Regressansprüche.

Medizinstudenten

Im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung für Medizinstudenten **besteht Versicherungsschutz** im Rahmen des Ausbildungsstandes und nur auf ärztliche Anweisung für unterstützende Tätigkeiten z.B. bei Impfungen, Probeentnahmen und Testungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2.

Zelte und Container zur Behandlung von Corona-Patienten zur Praxiserweiterung

Darüber hinaus erweitern wir prämiennneutral die Mietsachschadendeckung: Eingeschlossen ist im Rahmen des vertraglich vereinbarten Umfangs die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an vorübergehend zur Behandlung von Corona-Patienten aufgestellten gemieteten oder gepachteten Zelten oder Containern zur Praxiserweiterung.

Corona-Impfzentren, Testzentren und Fieberambulanzen

Für Corona-Impfzentren, Testzentren und Fieberambulanzen als solche – also für die Einrichtung als Gesamtheit – ist eine individuelle Risikobewertung erforderlich.